

1480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (993 der Beilagen): Internationale Arbeitskonferenz; Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben sowie Empfehlung (Nr. 179) betreffend die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat am 25. Juni 1991 das gegenständliche Übereinkommen sowie die gegenständliche Empfehlung angenommen. Von der dreigliedrig zusammengesetzten Delegation stimmten die Vertreter der Regierung und der Arbeitnehmer für die Annahme der genannten Urkunden, während sich der Vertreter der Arbeitgeber der Stimme enthielt.

Das Übereinkommen gilt für Arbeitnehmer, die in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben beschäftigt sind, unabhängig von der Art und Dauer ihrer Beschäftigung. Der konkrete Anwendungsbereich ist auf Grund einer Definition der genannten Kategorien von jedem Vertragsstaat nach Anhörung der in Betracht kommenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen, wobei bestimmte Arten von Betrieben, bei denen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung auftreten, von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen werden können. Der Vertragsstaat hat unter Wahrung der Autonomie der in Betracht kommenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und entsprechend dem innerstaatlichen Recht sowie Verhältnissen und Gepflogenheiten eine Politik zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen stehenden Arbeitnehmer festzulegen und anzuwenden. Allgemeines Ziel dieser Politik hat zu sein, daß die genannten Arbeitnehmer nicht vom Geltungsbereich von auf innerstaatlicher Ebene für die Arbeitgeber allgemein angenommenen Mindestnormen, einschließlich solcher im Bereich der sozialen Sicherheit, ausgenommen werden. Das

gegenständliche Übereinkommen enthält Definitionen bzw. Vorschriften bezüglich Arbeitszeit, Überstunden, tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten, Feiertagsarbeit, bezahlten Jahresurlaub, Trinkgeld und Grundentgelt, Kauf und Verkauf einer Beschäftigung in den oben erwähnten Betrieben sowie über Mittel und Methoden der innerstaatlichen Durchführung der Übereinkommensbestimmungen.

Die gegenständliche Empfehlung (Nr. 179) enthält nähere Vorschläge in bezug auf die Arbeitszeit und die Ruhezeiten sowie für den im Übereinkommen nicht geregelten Bereich der Ausbildung.

Zur Frage der Ratifikation ist den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu entnehmen, daß von den befragten Zentralstellen des Bundes das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erklärt hat, das Übereinkommen bezwecke vor allem, die Arbeitsbedingungen im Tourismus in den Entwicklungsländern an diejenigen in den Industriestaaten heranzuführen, weshalb zunächst der Ratifikationsverlauf hinsichtlich der Entwicklungsländer mit größerer Bedeutung im Tourismus abgewartet werden sollte, bevor Österreich einer Ratifikation näher trete. Die Interessensvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber befürworteten bzw. hatten keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Ratifikation. Seitens der Ämter der Landesregierungen wurden ebenfalls keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1994 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Christine Heindl, Klara Motter, Sigisbert Dolinschek und Eleonore Hostasch sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef H es o u n.

2

1480 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters beschloß der Ausschuß, dem Nationalrat im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. der Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages: Internationale Arbeitskonferenz;

Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben (993 der Beilagen) wird genehmigt;

2. dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen;
3. die Empfehlung (Nr. 179) betreffend die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben (993 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.

Wien, 1994 01 26

Heinz Gradwohl

Berichterstatter

Eleonore Hostasch

Obfrau